

# Wehrsport

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 21

PDF erstellt am: **06.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Militärgesetzgebung

Das Militärstrafgesetz

Unser heutiges Militärstrafgesetz (MStG) ist ein Bundesgesetz und trägt das Datum des 13. Juni 1927. Das MStG hat seinen Vorläufer im Militärstrafgesetz von 1851, das seinerseits auf einem jahrhundertalten schweizerischen Kriegsrecht beruht, dessen Anfänge im «Sempacher Brief» von 1393 liegen und dessen Weiterentwicklung vor allem in den fremden Kriegsdiensten erfolgt ist. Da das Gesetz von 1851 stark auf die Verhältnisse im Krieg zugeschnitten war, erwies es sich in der neueren Zeit als notwendig, noch vermehrt auf die Bedürfnisse der Friedens- und Aktivdienstzeit umzustellen; auf Grund der Erfahrungen des Aktivdienstes 1914 bis 1918 hat das heutige Gesetz von 1927 dieser Forderung Rechnung getragen. Es führt somit ein gerader Weg durch die Jahrhunderte zum heutigen Militärstrafrecht; die besondere militärische Gerichtsbarkeit ist *traditionelles schweizerisches Recht* und nicht — wie auch schon behauptet wurde — ein «Fremdkörper» im öffentlichen Recht unseres Landes.

Die Militärgerichtsbarkeit bedeutet naturgemäß eine *Sondergerichtsbarkeit* für einen besonderen Personenkreis und besondere Sachgebiete. Als solche geht sie der bürgerlichen Gerichtsbarkeit vor, wobei jedoch der Grundsatz gilt, daß eine Zivilperson ohne zwingenden Grund nicht dem Militärstrafrecht unterstellt werden soll. Dagegen ist die Militärgerichtsbarkeit *nicht* eine Ausnahmegerichtsbarkeit aus politischen Gründen für bestimmte Fälle. Sie ist eine Sondergerichtsbarkeit, die aus rein objektiven Gründen für eine genau bestimmte Kategorie von Personen geschaffen wurde und bedeutet deshalb weder einen Verstoß gegen das von der Bundesverfassung (Art. 58) aus-

gesprochene Verbot von Ausnahmegerichten noch eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Die Militärgerichtsbarkeit folgt vielmehr dem *Grundsatz der Spezialität*: da für die Beurteilung militärgerichtlicher Fälle besondere *militärische Sachkenntnis* notwendig ist, sollen Richter eingesetzt sein, welche diese Voraussetzungen besitzen. Die Anwendung der zum Schutz der Armee und ihrer Disziplin dienenden Normen setzt besondere Kenntnisse der besonderen militärischen Verhältnisse und Bedürfnisse voraus, die nur ein eigentliches Fachgericht besitzt, dessen Angehörige die militärischen Besonderheiten aus eigener Anschauung und eigenem Erleben kennen. Die militärische Sondergerichtsbarkeit dient deshalb auch dem Schutz des Angeklagten.

Unser Militärstrafrecht ist weder ein reines Militärrechtsstatut, das nur die spezifisch militärischen Deliktatbestände enthält und für alle übrigen Tatbestände auf das bürgerliche Recht verweisen würde, noch ist es ein ganz vollständiges, d. h. sämtliche Deliktkategorien militärischer und bürgerlicher Natur umfassendes Strafrecht. Entsprechend der besonderen Eigenart unserer Milizarmee, deren Angehörige gleichzeitig Bürger und Soldaten sind, folgt unser MStG einem gemischten System; es enthält neben der vollständigen Behandlung aller militärischen Straftatbestände (z. B. Ungehorsam, Ausreißern, Wachtvergehen, Verrat militärischer Geheimnisse usw.) auch die zum Schutz der militärischen Interessen notwendigen gemeinen Delikte (wie etwa Betrug und Diebstahl, Tötung und Körperverletzung, Sittlichkeitsdelikte usw.). Nur bei den im MStG nicht vorgesehenen strafbaren Handlungen der dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen wird das entsprechende bürgerliche Strafrecht angewendet. — Diese Lösung eines weitgehend vollständigen schweizerischen Militärstrafrechtes ist vor allem historisch zu erklären: wir besitzen erst seit 1942 ein einheitliches schweizerisches Strafrecht, während vorher von Kanton zu Kanton verschiedenes Recht galt, so daß aus Gründen der Gleichbehandlung innerhalb der Armee ein einigermaßen vollständiges, einheitliches militärisches Strafrecht notwendig war. Es gibt aber auch praktische Gründe, welche unsere Regelung selbst heute noch als zweckmäßig erscheinen lassen, trotzdem das Nebeneinandergehen von zwei vielfach gleichen Strafgesetzgebungen, äußerlich gesehen, als schwerfällig erscheinen mag.

Unser MStG umschreibt in einem ersten Buch das *eigentliche Militärstrafrecht* und enthält in einem zweiten Buch eine vollständige, in sich geschlossene *Disziplinarstrafordnung*. Das Militärstrafrecht gliedert sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Während der *Allgemeine Teil* in möglichst enger, teilweise sogar wörtlicher Anlehnung an das bürgerliche Strafrecht (dessen Vorgänger und Vorbild es war!) die allgemeinen Grundsätze des gültigen Militärstrafrechts

regelt, sind im *Besonderen Teil* die einzelnen Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung enthalten. Je nach dem Rechtsgut, das vom Gesetz geschützt werden soll, kann dabei unterschieden werden zwischen:

- *rein militärischen Delikten*, welche den spezifisch soldatischen Pflichtenkreis schützen und die grundsätzlich nur von Soldaten begangen werden können (Art. 61—85 MStG);
- *uneigentliche militärische Delikte*, deren Verfolgung zwar dem Schutz der Landesverteidigung ganz allgemein, der Wehrkraft des Landes und des Völkerrechts im Kriege dient, deren Begehung jedoch sowohl durch Soldaten als durch Zivilpersonen möglich ist (Art. 86—114 MStG);
- *gemeine Verbrechen oder Vergehen*, bei deren Erfüllung in irgendwelcher Weise militärische Interessen berührt werden (Art. 115—179 MStG).

Unser MStG berücksichtigt die drei wesentlichen Formen unserer Dienstleistungen, indem es abstuft zwischen Instruktionsdienst, Aktivdienst (Zustand der bewaffneten Neutralität und Ordnungsdienst) und Kriegsdienst. Diese Dreiteilung ist bedeutsam einerseits für die Strafandrohung, die in manchen Fällen für den aktiven Dienst und namentlich für Kriegszeiten eine Verschärfung gegenüber dem Instruktionsdienst im Frieden vorsieht, und andererseits im Hinblick auf die Unterstellung von Zivilpersonen unter die militärische Strafgewalt; der Kreis der dem Militärstrafrecht und damit der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen erweitert sich je nach Friedens-, Aktivdienst- oder Kriegszustand.

## Woher stammt ...

... «Kanonenfutter»?

Diese mitleidig-spöttische Bezeichnung für schlechte Soldaten, die nur zum Totschießen gut sind, oder für zwecklos im Gefecht dem Feuer ausgesetzte Truppen, ist dem *food for powder* (= Futter für Pulver) in Shakespeares König Heinrich IV. (1. Teil, IV, 2) nachgebildet, womit die feigen Leute Falstaffs bezeichnet werden.

(Aus «Wort und Brauchtum des Soldaten», H. G. Schulz Verlag, Hamburg.)



Ausschreibung für die Zürcher Wehrsporttage vom 2./3. September 1961

Militärischer Fünfkampf (mit Kat. Junioren)  
Moderner Vierkampf (ohne Kat. Junioren)  
Armedreikampf  
Dreikampf mit Schwimmen  
Anmeldungen bis spätestens 14. 8. 1961 an  
Armee-Mehrkampf-Vereinigung Zürich,  
Postfach Zürich 1  
Von dieser Stelle sind schriftlich auch alle Auskünfte zu verlangen.

